

RECHT UND KAPITALMARKT

Die letzte Reise der P&R-Container und die Folgen für die Anleger

Im Insolvenzverfahren drohen Rückforderungen durch den Verwalter

Von Sascha Borowski *)

Börsen-Zeitung, 25.8.2018

Über 40 Jahre bot die in Grünwald ansässige P & R-Unternehmensgruppe sogenannte Direktinvestments in Containern an. Über Generationen hinweg investierten ganze Familien zum Zwecke der Altersvorsorge sowie Unternehmen in die Produkte dieses Anbieters; so auch Mandanten der Kanzlei Buchalik Brömmekamp. Insgesamt sollen über die anbietenden vier Gesellschaften in Deutschland rund 3,5 Mrd. Euro von wenigstens 54 000 Anlegern eingeworben worden sein. Nachdem im März 2018 Insolvenzanträge für die in Deutschland ansässigen Gesellschaften gestellt worden waren, teilten die Insolvenzverwalter Dr. Michael Jaffé und Dr. Philip Heinke schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 24. Juli 2018 mit, dass nur rund ein Drittel (618 000) der an die Investoren verkauften 1,6 Millionen Container vorhanden sei.

Wie hoch die aktuellen Forderungen der 54 000 Anleger sein werden, die rund 80 000 Verträge schlossen, werden die Insolvenzverwalter beim Berichtstermin am 17. und 18. Oktober in der Münchener Olympiahalle berichten. Auch wird darüber entschieden werden müssen, ob eine Sanierung möglich oder eine Liquidation erforderlich ist. Die letzte Reise der Container ist noch ungewiss.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzte das Insolvenzgericht den Investoren zugleich die Frist, ihre Forderung bis zum 14. September 2018 anzumelden; die Insolvenzverwalter teilten zeitgleich mit, dass sie in die von ihnen verwalteten Gesellschaften geschlossenen Verträge nicht eintreten werden und davon ausgehen, dass keiner der Investoren Eigentum an den vorhandenen Containern erworben hat. Selbst Eigentumszertifikate, welche P & R zuletzt nur noch auf

Nachfrage ausstellte, werden die Insolvenzverwalter nicht zum Nachweis des Eigentums ausreichen lassen. Investoren, welche solche Eigentumszertifikate nicht erhielten, scheinen mit jenen Investoren, die solche Zertifikate erhielten, gleichgestellt zu werden.

Die Gleichbehandlung aller Investoren im Insolvenzverfahren scheint zunächst billig und gerecht zu sein, da alle Anleger das gleiche Ziel, die Vermehrung des eigenen Vermögens, verfolgten. Die von den Verwaltern vorausgefüllten Forderungsanmeldungen wirken – ebenso wie die Gleichbehandlung sämtlicher Investoren im Insolvenzverfahren – fair.

Gläubigern fehlen Infos

Sowohl die Zahl der Gläubiger als auch die Höhe der Forderungen sollten den Finanzbuchhaltungen der insolventen P & R-Gesellschaften entnommen werden können. Die so erstellten Anmeldungen werden aber nur für die jeweiligen Insolvenzverwalter nachvollziehbar sein, nicht aber für weitere Gläubiger, denen die Finanzbuchhaltung nicht zur Verfügung steht. Die Verwendung der vorausgefüllten Forderungsanmeldung wäre selbst dann, wenn diese zutreffend wären, für die Anleger mit Risiken verbunden, da auch weitere Gläubiger die Forderung sowie deren Höhe aus der Anmeldung selbst heraus nachvollziehen können müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Anmeldungen bestritten werden.

Bestrittene Forderungen werden im Insolvenzverfahren zunächst nicht festgestellt. Sollten die Gerichte später feststellen, dass die Forderungen nicht ausreichend individualisiert und substantiiert wurden, wird nicht einmal die Forderungsanmeldung selbst die Verjährung hemmen, mit der Folge der Nichtteilnahme im Rahmen der Verteilung am Ende des In-

solvenzverfahrens. Die Höhe der Insolvenzquote ist derzeit nicht absehbar, da diese von den angemeldeten und festgestellten Forderungen einerseits sowie der am Ende des Verfahrens frei zur Verfügung stehenden Masse andererseits abhängt.

Die Aufgabe der Insolvenzverwalter wird sich nicht auf die Ermittlung sowie die Suche nach weiteren Containern beschränken, sondern auch auf die Auswertung der Zahlungsströme. Dies könnte für die Investoren, die in den vergangenen vier Jahren vor Insolvenzantragstellung Zahlungen von P & R erhielten, Rückforderungen infolge der Insolvenzanfechtung zur Folge haben. Zahlungen, welche die Anleger in Form von Mieten erhielten, könnten – mangels Erwerb des Eigentums an den Containern – als unentgeltliche Leistungen qualifiziert werden (§ 134 InsO). Viel spricht bislang auch dafür, dass nur durch die Einwerbung neuen Kapitals die Befriedigung zuvor investierter Gläubiger möglich war, was einem Schneeballsystem gleicht. Die Verwalter äußern sich hierzu vor dem Berichtstermin zurückhaltend, die Rechtsfrage sei – so die Verwalter – noch nicht abschließend geklärt.

Die P & R-Insolvenz ist nicht nur für die Investoren, die einerseits Forderungen geltend machen und sich der Inanspruchnahme durch die Insolvenzverwalter ausgesetzt sehen, vielschichtig und komplex, sondern auch für die Verwalter sowie für die Gerichte. Letztere werden sich auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die den Abschluss erstellenden Wirtschaftsprüfer den Anlegern gegenüber haften.

*) Sascha Borowski ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht der Kanzlei Buchalik Brömmekamp.